

- 1.8. Die Maßnahmen werden für den Zeitraum eines Jahres in einem Protokollvermerk der Grenzkommission vereinbart. Ergänzungen können in begründeten Fällen vorgenommen werden.
2. Durchführung der vereinbarten Maßnahmen
 - 2.1. Die durchführende Seite stellt sicher, daß vor Beginn der Maßnahmen die mit der Durchführung Beauftragten in den Grenzverlauf und die Markierung eingewiesen sind. Der Grenzverlauf und die Markierung dürfen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
 - 2.2. Bei Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten ist die definierte Lage der Grenze von der die Maßnahme durchführenden Seite durch Geodäten zu erhalten.
 - 2.3. Jede der beiden Seiten kann das für die Durchführung von Maßnahmen vereinbarte Gebiet für die Dauer der Arbeiten kennzeichnen, auch wenn es sich um Gebiet des anderen Staates handelt.
 - 2.4. Die Arbeiten werden, sofern im Protokollvermerk der Grenzkommission nichts anderes vereinbart ist, vom eigenen Gebiet aus durchgeführt. Wird bei der Durchführung der Maßnahmen oder zur Erhaltung bzw. Überprüfung der definierten Lage der Grenze ein Betreten des Gebietes der anderen Seite erforderlich und ist es nicht bereits vereinbart, geschieht es nur mit Zustimmung der anderen Seite.
 - 2.5. Beide Seiten informieren sich gegenseitig jeweils mindestens eine Woche vor Beginn der vereinbarten Maßnahmen über den Termin des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten.
Die Information erfolgt fernschriftlich durch die Beauftragten der Grenzkommission, die von beiden Seiten namentlich benannt werden.
3. Unterrichtung über nicht vereinbarungsbedürftige Maßnahmen
Die Unterrichtung über nicht vereinbarungsbedürftige Maßnahmen erfolgt schriftlich in der Grenzkommission oder fernschriftlich durch die Beauftragten der Grenzkommission.
Die Unterrichtung erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen.
4. Ortsbesichtigungen
Ortsbesichtigungen bedürfen der Billigung durch die Grenzkommission oder die Delegationsleiter beider Seiten. Kann diese Billigung in dringenden Einzelfällen nicht rechtzeitig eingeholt werden, vereinbaren die in Ziffer 1.1. genannten Mitglieder der Grenzkommission Ortsbesichtigungen.
5. Berichterstattung
Die in Ziffer 1.1. genannten Mitglieder berichten der Grenzkommission über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

6. Grenzgewässerverzeichnis
 - 6.1. Beide Seiten stellen ein Grenzgewässerverzeichnis auf.
 - 6.2. Für grenzbildende Gewässer wird der Katalog der grenzbildenden Gewässer benutzt.
7. Grundlagen
Grundlagen für Maßnahmen an Grenzgewässern sind:
 - die Aufgabenstellung der Grenzkommission
 - die Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 20. September 1973
 - Protokollvermerke der Grenzkommission — Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
 - Verfahrensregeln — wasserwirtschaftliche Maßnahmen
 - Grundsätze — Grenzmarkierung — in entsprechender Anwendung

**Protokollvermerk
über die Beseitigung des im Bereich
des Grundstückes „Zur Bergmühle“
(Bundesrepublik Deutschland)
anfallenden Oberflächenwassers
und gereinigten Abwassers**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission sind von ihren Regierungen bevollmächtigt, folgendes zu vereinbaren:

1. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet nach Maßgabe dieses Protokollvermerkes die Nutzung von Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zur Beseitigung des im Bereich des Grundstückes „Zur Bergmühle“ (Bundesrepublik Deutschland) anfallenden Oberflächenwassers und gereinigten Abwassers.
2. Zur Ableitung des Oberflächenwassers und des Abwassers auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik wird im Grenzabschnitt 51 b zwischen den Grenzpunkten 411/4 und 411/5 eine grenzüberschreitende Rohrleitung bis in den Unterwassergraben des ehemaligen Triebwerkkanals verlegt. Der Durchmesser der Leitung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik beträgt NW 150 mm, die Länge der Leitung ca. 15 m.
Im Einmündungsbereich der Rohrleitung wird der Unterwassergraben mit grobem Steinmaterial teilverfüllt.
3. Die Bauarbeiten werden in der Zeit vom 17. Oktober bis 16. Dezember 1977 von seiten der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt.
Der genaue Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten werden dem Leiter der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik in der Grenzkommission mindestens vierzehn Tage vor Beginn mitgeteilt.